

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.07.2016

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.2-26/15

#### Zulassungsnummer:

**Z-56.271-3470**

#### Geltungsdauer

vom: **11. Juli 2016**

bis: **1. April 2020**

#### Antragsteller:

**DuPont de Nemours International Sàrl**  
2, Chemin du Pavillon  
1218 LE GRAND SACONNEX / GENEVE  
SCHWEIZ

#### Zulassungsgegenstand:

**Eingefärbte Kunststoffplatten  
"Corian®"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-56.271-3470 vom 11. Mai 2010, verlängert durch Bescheid vom 1. April 2015. Der Gegenstand  
ist erstmals am 31. März 2005 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der eingefärbten homogenen Kunststoffplatten, "Corian®..."(im Weiteren nur Kunststoffplatten) genannt, mit dem Brandverhalten der Klasse C-s1, d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup>. (Die Klasse C-s1, d0 entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar".)

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die homogenen, unifarbenen Kunststoffplatten in einer Nenndicke von 6 mm bis 12 mm und die homogenen, strukturiert gefärbten Kunststoffplatten in einer Nenndicke von 12 mm dürfen auf Untergründen die

- aus mineralischen Baustoffen oder Gipskartonplatten mit einem Brandverhalten der Klassen A1/ A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, einer Mindestrohddichte von 700 kg/m<sup>3</sup> und einer Mindestdicke von 6 mm oder
- aus Holz- und Holzwerkstoffen mit einem Brandverhalten der Klasse D-s2, d0 nach DIN EN 13501-1, einer Mindestrohddichte von 510 kg/m<sup>3</sup> und einer Dicke von mindestens 10 mm bestehen,

aufgeklebt oder mit metallischen Befestigungsmitteln befestigt, im Innenbereich verwendet werden.

Die homogenen, strukturiert gefärbten Kunststoffplatten, in einer Nenndicke von 6 mm bis < 12 mm dürfen auf Untergründen die aus mineralischen Baustoffen oder Gipskartonplatten mit einem Brandverhalten der Klassen A1/ A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, einer Mindestrohddichte von 700 kg/m<sup>3</sup> und einer Mindestdicke von 6 mm bestehen, aufgeklebt oder mit metallischen Befestigungsmitteln befestigt, im Innenbereich verwendet werden.

Die Kunststoffplatten dürfen auch freistehend auf einer linearen Unterkonstruktion aus metallischen Baustoffen, aufgeklebt oder mechanisch befestigt, verwendet werden. Ein ggf. vorhandener Luftspalt zwischen den Kunststoffplatten und angrenzenden gleichen oder anderen flächigen Bauprodukten muss  $\geq 80$  mm betragen.

Für die Verklebung der Kunststoffplatten mit dem Untergrund ist der Kleber "Knauf Sanitär-Silicon" zu verwenden.

Vorhandene Fugen zwischen den homogenen Kunststoffplatten, dürfen mit Corian® Fugenklebstoff (Corian® Solid Surfaces Joint Adhesive) verklebt, stumpf gestoßen oder mit metallischen Fugenprofilen geschlossen werden.

1.2.2 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen diese Kunststoffplatten verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Bauprodukte sind zu beachten.

1.2.3 Für die Verwendung der Kunststoffplatten in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion (z. B. als tragende und aussteifende Beplankung) ist eine gesonderte Zulassung erforderlich.

<sup>1</sup> DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>2</sup> Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Kunststoffplatten müssen aus Polymethylmethacrylat, mineralischem Füllstoff und Farbpigmenten bestehen.

Die Dicke der Kunststoffplatten muss minimal 5,3 mm und darf maximal 13 mm, die Rohdichte muss minimal 1645 kg/m<sup>3</sup> und darf maximal 1770 kg/m<sup>3</sup> betragen.

2.1.2 Die homogenen Kunststoffplatten müssen, mit dem Kleber "Knauf Sanitär-Silicon" nach Angaben des Herstellers aufgeklebt oder mit metallischen Befestigungsmitteln befestigt, auf den in Abschnitt 1.2 genannten Untergründen, die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse C-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>, Abschnitt 11, erfüllen.

2.1.3 Die Zusammensetzung der Einzelbaustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung des Bauprodukts, der Beipackzettel oder der Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein des Bauprodukts enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-56.271-3470
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Klasse C-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 (entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar") - nur auf Untergründen gemäß Zulassung

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"<sup>3</sup>, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

<sup>3</sup> zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 40 vom 31. August 2010

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102- B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>4</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens für fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit den Anforderungen entsprechenden Produkten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>3</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probeentnahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

**Nr. Z-56.271-3470**

**Seite 6 von 6 | 11. Juli 2016**

**3 Bestimmungen für die Ausführung**

- 3.1 Die Vorgaben des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.
- 3.2 Die unterschiedlich eingefärbten Kunststoffplatten "Corian®" müssen mit dem Kleber "Knauf Sanitär-Silicon" nach Angaben des Zulassungsinhabers mit dem entsprechenden Untergrund verklebt oder mit metallischen Befestigungsmitteln befestigt werden. Die Verklebung darf nicht vollflächig erfolgen.
- 3.3 Die Fugen der kaschierten Oberflächen dürfen mit dem Corian® Fugenklebstoff (Corian® Solid Surfaces Joint Adhesive) verklebt, stumpf gestoßen oder mit metallischen Fugenprofilen geschlossen werden.
- 3.4 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der Kunststoffplatten zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

Peter Proschek  
Referatsleiter

Beglaubigt